



Anw. Kamelia Jotova

Der Europäische Pfändungsbeschluss

Mit Verordnung (EU) 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 wurde das Verfahren zum Erlass eines Europäischen Pfändungsbeschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zum Zwecke der Vereinfachung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen geregelt.

Dadurch wird ein EU-Verfahren geschaffen, das es einem Gläubiger möglich macht, einen Europäischen Pfändungsbeschluss zu beantragen und dadurch den Schuldner zu verhindern, die Vollstreckung der Klage des Gläubigers durch Überweisung oder Abhebung von Beträgen bis zur im Pfändungsbeschluss ausgewiesenen Höhe, die von ihm selbst oder in seinem Namen auf einem Bankkonto in einem EU-Mitgliedstaat gehalten werden, zu gefährden.

Als Instrument des sekundären EU-Rechts wird die Verordnung in allen Mitgliedstaaten seit 18. Januar 2017 angewendet. Die Verordnung ist vollumfassend verbindlich und wird direkt angewendet. Sie bezweckt die Rechtsharmonisierung in den Mitgliedstaaten gemäß den europäischen Verträgen. Deshalb tritt sie an die Stelle der mit ihr kollidierenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften, sollten solche bestehen.

Der Europäische Pfändungsbeschluss findet in Handels- und Zivilrechtssachen Anwendung. Aus seinem Anwendungsbereich sind die Steuerrechts-, Zollrechts- und die sonstigen Verwaltungsrechtssachen wie auch die Staatshaftung („acta iure imperii“) ausgeschlossen.

Die Verordnung findet auch keine Anwendung auf Vermögensrechte, die sich aus Ehebeziehungen ergeben, Testamente und Erbfälle, einschließlich Unterhaltspflichten in Todesfällen, Klagen gegen Schuldner, gegen die Insolvenzverfahren eingeleitet worden sind, Verfahren zur Auflösung von zahlungsunfähigen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen, auf gerichtliche Vergleiche, Konkordate oder ähnliche Verfahren, die soziale Sicherheit und die Schiedsgerichtsbarkeit.

Ebenfalls keine Anwendung findet die Verordnung auf Bankkonten, die nach dem Recht des Mitgliedsstaats, in dem das Konto besteht, eine Immunität gegen Verpfändung genießen, wie auch auf Bankkonten in Notenbanken, wenn sie als Organe der Geldpolitik agieren.

Der Gläubiger kann den Erlass eines Europäischen Pfändungsbeschlusses vor der Klageerhebung, im Laufe des gerichtlichen Verfahrens oder nach seinem Abschluss wie auch im Rahmen der Vollstreckung einer rechtskräftigen Entscheidung als vorläufige Maßnahme beantragen. Das Verfahren zum Erlass des Europäischen Pfändungsbeschlusses verläuft ohne die Beteiligung des Schuldners.

Im Bulgarischen Staatsanzeiger Nr. 13 vom 7. Februar 2017 wurde das Gesetz über die Ergänzung der Zivilprozessordnung veröffentlicht. Dadurch wurde die bulgarische Prozessordnung an die Verordnung (EU) Nr. 655/2014 angepasst.

In die Zivilprozessordnung wurde ein neues Kapitel 56a eingeführt, das das Verfahren für den Europäischen Pfändungsbeschluss regelt. Durch die neuen Bestimmungen wird die zuständige Behörde für den Erlass des Europäischen Pfändungsbeschlusses geregelt. Geregelt werden das Berufungsverfahren bei Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Pfändungsbeschlusses wie auch seine direkte Anerkennung und Vollstreckung, wobei auch die Fälle genannt werden, in denen der Beklagte und der Antragsteller die Aufhebung und die Änderung des Europäischen Pfändungsbeschlusses verlangen können.

Gemäß der Verordnung wird im Kapitel 56a der Zivilprozessordnung geregelt, dass der Erlass eines Europäischen Pfändungsbeschlusses vor der Klageerhebung bei einem erstinstanzlichen Gericht beantragt werden kann, das zuständig ist, in der Sache zu entscheiden.

Durch die neuen Bestimmungen der Zivilprozessordnung wird geregelt, dass bei bereits erhobener Klage der Erlass des Europäischen Pfändungsbeschlusses beim Gericht beantragt werden kann, bei dem die Sache anhängig ist, und zwar in jedem Stand des Verfahrens bis zu seinem Abschluss. Wenn der Antrag auf Erlass eines Europäischen Pfändungsbeschlusses in einem Berufungsverfahren gestellt wurde, ist die Berufungsinstanz dafür zuständig.

Der Erlass eines Pfändungsbeschlusses kann nach Erlass einer Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht oder nach Bestätigung eines gerichtlichen Vergleichs beantragt werden.

Der richterliche Beschluss, mit dem der Erlass eines Europäischen Pfändungsbeschlusses abgelehnt wird, kann mit einer Beschwerde angefochten werden.

Zuständig für den Erhalt und die Zustellung des Pfändungsbeschlusses und der sonstigen Urkunden nach Verordnung 655/2014 ist der Gerichtsvollzieher. Zum Schutz des Schuldners wird der Antragsteller zum Ergreifen der notwendigen Maßnahmen zur Freigabe der Beträge des Schuldners, die über den gepfändeten Betrag hinausgehen, verpflichtet.

Sollte der Antragsteller dieser seiner Pflicht nicht nachkommen, ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen zur Freigabe der über den gepfändeten Betrag hinausgehenden Beträge des Schuldners zu ergreifen.

Sollten die Voraussetzungen nach der Verordnung vorliegen, kann der Beklagte oder der Antragsteller die Aufhebung oder die Änderung des Europäischen Pfändungsbeschlusses beantragen. Ein solcher Antrag ist in den Fällen zulässig, in denen beim Erlass des Europäischen Pfändungsbeschlusses die Vorschriften der Verordnung nicht beachtet wurden, bei Änderung der Umstände, unter denen der Europäische Pfändungsbeschluss erlassen wurde u.a.

Der Beklagte kann die Einschränkung oder die Einstellung der Vollstreckung des Europäischen Pfändungsbeschlusses beantragen, wenn das gepfändete Konto nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt oder wenn die Vollstreckung der Entscheidung, des gerichtlichen Vergleichs oder der öffentlichen Urkunde, die der Gläubiger durch den Pfändungsbeschluss anstrebt, im Vollstreckungsmitgliedstaat abgelehnt oder die Vollstreckungskraft der Entscheidung vorläufig im Herkunftsmitgliedstaat eingestellt wurde u. a.

Der Beklagte und der Antragsteller können nach einem zwischen ihnen erzielten Vergleich vom Gerichtsvollzieher die Einschränkung oder die Einstellung der Vollstreckung des Europäischen Pfändungsbeschlusses verlangen. In diesen Fällen unterrichtet der Gerichtsvollzieher das Gericht, das den Pfändungsbeschluss erlassen hat.

Von der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 wird die Klärung allfälliger Streitfragen erwartet.